VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 29. Juni 1944 | Nr. 32

Inhalt

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Preisbildungsverordnung.

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Preisbildungsverordnung vom 12. April 1940 (VBlGG. I S. 131) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der § 1 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Außerdem kann er andere Behörden sowie Organisationen der Wirtschaft und sonstige geeignete Stellen zur Festsetzung von Preisen auf einzelnen Wirtschaftsgebieten ermächtigen."

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Grundsätze der Preisbildung.

(1) Alle Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.

(2) Soweit nicht von den nach § 1 Abs. 2 und 3 zuständigen Stellen Höchstpreise festgesetzt oder sonstige Bestimmungen getroffen werden, dürfen Preise und Entgelte höchstens insoweit gegenüber den am 31. August 1939 erzielten Börsen- oder Marktpreisen oder den sonstigen damals üblichen Preisen erhöht werden, als die Einkaufspreise nachweislich und in zulässiger Weise gestiegen oder sonstige zulässige und unvermeidbare Kostenerhöhungen eingetreten sind, die sich durch eine Gewinnschmälerung nicht ausgleichen lassen.

(3) Groß- und Einzelhandelsunternehmen dürfen höchstens die am 31. August 1939 üblichen Hundertsätze von Gewinn- und Handelsspannen berechnen, soweit nicht nach Abs. 1 und 2 eine Senkung erforderlich ist. Sonstige Unternehmen dürfen die am 31. März 1944 zulässigen Preise nur mit schriftlicher Genehmigung (§ 3) erhöhen.

(4) Die Erhöhung von Grundstückspreisen, Grundstücksmieten und Grundstückspachten über den Stand vom 31. August 1939 ist unzulässig."

3. Der § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Es ist ferner verboten:

1. Waren durch Veräußerung oder Erwerb zu verteuern, indem in ihren Weg zum Verbraucher eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zwischenhandelsstufe eingeschaltet wird (Kettenhandel);".

4. Der § 6 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Allgemeines Strafrecht.

(1) Wer es unternimmt, den §§ 2, 4 und 5 oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderzuhandeln, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und daneben auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu einer solchen Zuwiderhandlung anreizt, auffordert oder sich erbietet.

(2) Wird die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(3) Ferner kann auf Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf Veröffentlichung des Urteils erkannt werden.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann zurückgenommen werden. Zur Stellung des Antrages sind die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) und die Gouverneure der Distrikte (Amt für Preisüberwachung) befugt.

(5) Ist die Strafverfolgung des Täters oder eines Teilnehmers nicht durchführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7

Ordnungsstrafrecht.

(1) Wird ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so können die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) oder die von ihr beauftragten Stellen gegen das Unternehmen, in dem eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe verhängen. Außerdem können Unternehmen, in denen Zuwiderhandlungen festgestellt worden sind, vorübergehend oder dauernd geschlossen, das erzielte Entgelt und die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen und der Strafbescheid veröffentlicht werden.

(2) Neben oder an Stelle der Ordnungsstrafe und der sonstigen in Abs. 1 genannten Maßnahmen kann die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) diejenigen Gemeinden, in deren Bereich diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen gröblich verletzt worden sind, in eine auf alle Einwohner der Gemeinde oder auf die für die Gemeindeführung verantwortlichen Personen und deren Beauftragte oder auf alle Angehörigen eines bestimmten Wirtschaftszweiges umzulegende Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe nehmen.

(3) Ebenso kann gegen Verbände und Zusammenschlüsse aller Art, wenn sie oder ihre Mitglieder Zuwiderhandlungen begangen haben, eine auf alle Mitglieder oder auf die für die Führung dieser Verbände und Zusammenschlüsse verantwortlichen Personen und deren Beauftragte umzulegende Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe festgesetzt werden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ordnungsstrafen und sonstigen Maßnahmen werden durch schriftlichen Strafbescheid festgesetzt.

(5) Kann die im Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so kann sie durch die in § 6 Abs. 4 genannten Stellen in eine Haftstrafe bis zur Dauer von drei Monaten umgewandelt werden. Erscheint eine höhere Freiheitsstrafe erforderlich, so wird diese durch das Deutsche Gericht festgesetzt. Die in § 6 Abs. 4 genannten Stellen übersenden in diesem Fall die Akten mit einem entsprechenden Antrag der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständigen Deutschen Staatsanwaltschaft.

§ 8

Unterwerfungsverfahren.

Räumt der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung vorbehaltlos ein, so kann er sich unter Verzicht auf den Erlaß eines Strafbescheides gegenüber der zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Stelle einer durch Niederschrift festzusetzenden Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder auch allein der Einziehung unterwerfen, falls dadurch der Strafzweck erreicht wird. Die vollzogene Niederschrift steht einem rechtskräftigen Strafbescheid gleich.

§ 9

Beitreibung der Ordnungsstrafen und Verfahrenskosten.

(1) Die Beitreibung der im Ordnungsstrafverfahren oder Unterwerfungsverfahren festgesetzten Geldstrafen und der Kosten des Verfahrens sowie die Einziehung erfolgt durch die Steuerämter.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) und die Gouverneure der Distrikte (Amt für Preisüberwachung) veranlassen die Vollstreckung der von ihnen durch Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen festgesetzten Haftstrafen. Die Haftstrafe kann in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung vollstreckt werden."

5. Die bisherigen §§ 7 ff. werden §§ 10 ff.

Artikel II.

§ 2 Abs. 2, 3 und 4 der Preisbildungsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 2 dieser Verordnung gilt nicht im Distrikt Galizien; insoweit bewendet es bei § 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 6. September 1941 (VBlGG. S. 525).

Artikel III.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Gesetzgebung) wird ermächtigt, den Wortlaut der Preisbildungsverordnung neu bekanntzumachen, und zwar unter dem Tage der Bekanntmachung. Dabei können etwa erforderliche formale Änderungen vorgenommen und überholte Bestimmungen fortgelassen werden.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung haben alle Betriebe, deren Preise mit der Preisbildungsverordnung in ihrer neuen Fassung nicht in Einklang stehen, ihre Preise auf den vorgeschriebenen Stand zu bringen.

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Bekanntmachung

der Neufassung der Preisbildungsverordnung.

Vom 1. Juli 1944.

Auf Grund des Artikels III Nr. 1 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisbildungsverordnung vom 31. Mai 1944 (VBlGG. S. 209) wird der neue Wortlaut der Preisbildungsverordnung vom 12. April 1940 (VBlGG. I S. 131) nachstehend bekanntgemacht. Der Preisbildungserlaß des Generalgouverneurs vom 12. April 1940 (V 249/40) wird durch die Neufassung der Preisbildungsverordnung nicht berührt.

Krakau, den 1. Juli 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Gesetzgebung
Dr. Weh

Verordnung

über die Preisbildung im Generalgouvernement (Preisbildungsverordnung).

In der Fassung vom 1. Juli 1944.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Preisbehörden.

(1) Die Bildung und Überwachung der Preise für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte obliegt der Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung).

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) ist ermächtigt, alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die zur Sicherung angemessener Preise und Entgelte erforderlich sind. Soweit Preise für Erzeugnisse festgesetzt werden sollen, die für das Generalgouvernement besonders wichtig sind, geschieht dies im Wege von Anordnungen, die die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung gemeinsam mit der fachlich zuständigen Hauptabteilung) erläßt.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) kann einzelne Aufgaben und Befugnisse den Gouverneuren der Distrikte (Amt für Preisüberwachung) übertragen, die ihrerseits diese Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) den Kreis(Stadt)hauptleuten weiterübertragen können. Außerdem kann sie andere Behörden sowie Organisationen der Wirtschaft und sonstige geeignete Stellen zur Festsetzung von Preisen auf einzelnen Wirtschaftsgebieten ermächtigen.

§ 2*)

Grundsätze der Preisbildung.

(1) Alle Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.

(2) Soweit nicht von den nach § 1 Abs. 2 und 3 zuständigen Stellen Höchstpreise festgesetzt oder sonstige Bestimmungen getroffen werden, dürfen Preise und Entgelte höchstens insoweit gegenüber den am 31. August 1939 erzielten Börsen- oder Marktpreisen oder den sonstigen damals üblichen Preisen erhöht werden, als die Einkaufspreise nachweislich und in zulässiger Weise gestiegen oder sonstige zulässige und unvermeidbare Kostenerhöhungen eingetreten sind, die sich durch eine Gewinnschmälerung nicht ausgleichen lassen.

(3) Groß- und Einzelhandelsunternehmen dürfen höchstens die am 31. August 1939 üblichen Hundert-

---

*) Für den Distrikt Galizien lautet § 2 wie folgt:

§ 2

Grundsätze der Preisbildung.

Soweit nicht von den nach § 1 Abs. 2 und 3 zuständigen Stellen abweichende Anordnungen getroffen werden, dürfen Preise und Entgelte nicht über den Stand vom 10. Juli 1941 erhöht werden.

(Artikel II der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisbildungsverordnung vom 31. Mai 1944 — VBlGG. S. 209 — in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 6. September 1941 — VBlGG. S. 525).

sätze von Gewinn- und Handelsspannen berechnen, soweit nicht nach Abs. 1 und 2 eine Senkung erforderlich ist. Sonstige Unternehmen dürfen die am 31. März 1944 zulässigen Preise nur mit schriftlicher Genehmigung (§ 3) erhöhen.

(4) Die Erhöhung von Grundstückspreisen, Grundstücksmieten und Grundstückspachten über den Stand vom 31. August 1939 ist unzulässig.

§ 3

Ausnahmen.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Erhöhung von Preisen und Entgelten sowie von Gewinn- und Handelsspannen über das in § 2 bezeichnete Maß erforderlich ist, können die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) oder die von ihr beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 4

Verbot von Umgehungshandlungen.

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 2 und 3 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

(2) Als Erhöhung von Preisen und Entgelten ist auch jede mittelbare oder unmittelbare Verschlechterung der Gegenleistung, insbesondere der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, ferner die ungerechtfertigte Weigerung, Waren herzustellen oder zu liefern, sowie das Verlangen, neben der begehrten Ware oder Leistung auch noch eine andere Ware oder Leistung abzunehmen, anzusehen.

§ 5

Verbot des Kettenhandels, Schleichhandels und Hamsterns.

Es ist ferner verboten

1. Waren durch Veräußerung oder Erwerb zu verteuern, indem in ihren Weg zum Verbraucher eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zwischenhandelsstufe eingeschaltet wird (Kettenhandel),
2. Waren unter Umgehung der Vorschriften, welche ihrer Bewirtschaftung dienen, oder an Stellen zu handeln, an denen ein Verkauf solcher Waren nicht stattfinden darf oder üblicherweise nicht stattfindet (Schleichhandel),
3. Waren über einen dem eigenen Bedarf oder den eigenen Geschäftsbedürfnissen angepaßten Umfang zu erwerben (Hamstern).

§ 6

Allgemeines Strafrecht.

(1) Wer es unternimmt, den §§ 2, 4 und 5 oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderzuhandeln, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und daneben auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu einer solchen Zuwiderhandlung anreizt, auffordert oder sich erbietet.

(2) Wird die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(3) Ferner kann auf Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf Veröffentlichung des Urteils erkannt werden.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann zurückgenommen werden. Zur Stellung des Antrages sind die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) und die Gouverneure der Distrikte (Amt für Preisüberwachung) befugt.

(5) Ist die Strafverfolgung des Täters oder eines Teilnehmers nicht durchführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7

Ordnungsstrafrecht.

(1) Wird ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so können die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) oder die von ihr beauftragten Stellen gegen das Unternehmen, in dem eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe verhängen. Außerdem können Unternehmen, in denen Zuwiderhandlungen festgestellt worden sind, vorübergehend oder dauernd geschlossen, das erzielte Entgelt und die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen und der Strafbescheid veröffentlicht werden.

(2) Neben oder an Stelle der Ordnungsstrafe und der sonstigen in Abs. 1 genannten Maßnahmen kann die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) diejenigen Gemeinden, in deren Bereich diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen gröblich verletzt worden sind, in eine auf alle Einwohner der Gemeinde oder auf die für die Gemeindeführung verantwortlichen Personen und deren Beauftragte oder auf alle Angehörigen eines bestimmten Wirtschaftszweiges umzulegende Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe nehmen.

(3) Ebenso kann gegen Verbände und Zusammenschlüsse aller Art, wenn sie oder ihre Mitglieder Zuwiderhandlungen begangen haben, eine auf alle Mitglieder oder auf die für die Führung dieser Verbände und Zusammenschlüsse verantwortlichen Personen und deren Beauftragte umzulegende Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe festgesetzt werden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ordnungsstrafen und sonstigen Maßnahmen werden durch schriftlichen Strafbescheid festgesetzt.

(5) Kann die im Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so kann sie durch die in § 6 Abs. 4 genannten Stellen in eine Haftstrafe bis zur Dauer von drei Monaten umgewandelt werden. Erscheint eine höhere Freiheitsstrafe erforderlich, so wird diese durch das Deutsche Ge-

richt festgesetzt. Die in § 6 Abs. 4 genannten Stellen übersenden in diesem Fall die Akten mit einem entsprechenden Antrag der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständigen Deutschen Staatsanwaltschaft.

§ 8

Unterwerfungsverfahren.

Räumt der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung vorbehaltlos ein, so kann er sich unter Verzicht auf den Erlaß eines Strafbescheides gegenüber der zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Stelle einer durch Niederschrift festzusetzenden Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder auch allein der Einziehung unterwerfen, falls dadurch der Strafzweck erreicht wird. Die vollzogene Niederschrift steht einem rechtskräftigen Strafbescheid gleich.

§ 9

Beitreibung der Ordnungsstrafen und Verfahrenskosten.

(1) Die Beitreibung der im Ordnungsstrafverfahren oder Unterwerfungsverfahren festgesetzten Geldstrafen und der Kosten des Verfahrens sowie die Einziehung erfolgt durch die Steuerämter.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) und die Gouverneure der Distrikte (Amt für Preisüberwachung) veranlassen die Vollstreckung der von ihnen durch Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen festgesetzten Haftstrafen. Die Haftstrafe kann in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung vollstreckt werden.

§ 10

Sonderregelung.

Die Regelung der Preise und Entgelte im Bereich der Ostbahn, der Deutschen Post Osten und der Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Verordnung

über die Preisbildung im Warenverkehr des Generalgouvernements mit dem Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 6. Juni 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Preise für Ausfuhrwaren.

(1) Für Waren, die aus dem Generalgouvernement in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren geliefert werden, dürfen höchstens die im Generalgouvernement zulässigen Preise gefordert werden.

(2) Hat der Lieferer für die Lieferung in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren Zoll- oder Zollnebengebühren zu entrichten oder fallen ihm durch den Inlandspreis nicht abgegoltene Frachtunkosten zur Last, so kann er diese dem Abnehmer gesondert in Rechnung stellen.

§ 2

Preise für Einfuhrwaren.

(1) Für Waren, die aus dem Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren in das Generalgouvernement geliefert werden, dürfen im Geschäftsverkehr innerhalb des Generalgouvernements höchstens die im inländischen Geschäftsverkehr zulässigen Handelsaufschläge auf den jeweiligen Einstandspreis gefordert werden. Als Einstandspreis gilt hierbei der tatsächliche Einkaufspreis des Wiederverkäufers zuzüglich der ihm an Zoll- und Zollnebengebühren sowie Fracht erwachsenen Unkosten, soweit diese nicht durch die Handelsaufschläge bereits abgegolten sind.

(2) Die im Generalgouvernement zulässigen Preise für entsprechende Waren dürfen hierbei nicht überschritten werden.

§ 3

Preisbindung für Wiederverkäufer.

Markenwaren und sonstige Waren, für die mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) eine Preisbindung der zweiten Hand vorgenommen ist, dürfen im Generalgouvernement vom Wiederverkäufer höchstens zu dem im Deutschen Reich zulässigen Preis zuzüglich der dem Wiederverkäufer an Zoll- und Zollnebengebühren sowie Fracht erwachsenen Unkosten veräußert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Waren, für welche die Oberste Preisbehörde im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund des § 2 der Verordnung des Vorsitzenden der Regierung über Preisbindungen vom 10. Juni 1940 (Slg. Nr. 191) eine Preisbindung bewilligt hat.

§ 4

Erstreckung auf Leistungen.

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für Leistungen.

§ 5

Ausnahmen.

Diese Verordnung findet auf die Regelung der Preise und Entgelte im Bereich der Ostbahn, der Deutschen Post Osten und der Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement keine Anwendung.

§ 6

Zulassung weiterer Ausnahmen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) oder die von ihr beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 7

Strafvorschrift.

Wer den §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird nach der Preisbildungsverordnung bestraft.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

Krakau, den 6. Juni 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

über die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung von Künstlern.

Vom 14. Juni 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 20. Februar 1941 (VBlGG. S. 53) wird angeordnet:

§ 1

Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres zugelassen

1. für die Vermittlung von Personen zu Instrumental- und Vokalkonzerten und zu Gesangs- und solchen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (Konzertagentur),
2. für die Vermittlung von Bühnenangehörigen (Bühnenvermittlung),
3. für die Vermittlung von Personen zu artistischen Leistungen in einem Varieté, Kabarett, Zirkus, in einer Tanzstätte oder bei ähnlichen gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Veranstaltungen (Artistenvermittlung); hierzu gehört auch die Vermittlung von Musikkapellen, die ausschließlich als artistische Nummer innerhalb eines artistischen Programms auftreten.

§ 2

(1) Die Ausübung der in § 1 genannten gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung wird von der Regierung des Generalgouvernements als einzigem Unternehmen für das gesamte Generalgouvernement der Konzert-, Bühnen- und Artistenvermittlungsgesellschaft m. b. H. Krakau — im folgenden „Künstlervermittlung" genannt — übertragen. Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig.

(2) Die Künstlervermittlung untersteht der Aufsicht der Regierung des Generalgouvernements.

(3) Der Geschäftsführer (Stellvertreter) der Künstlervermittlung und die Zweigstellenleiter (Stellvertreter) bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Arbeitsvermittler der besonderen Erlaubnis der Regierung des Generalgouvernements. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

(1) Die nach § 2 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 22. Februar 1940 (VBlGG. I S. 80) erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes wird für die Berufsausübung der in § 1 genannten Personen von der Auflage abhängig gemacht, daß die Vermittlung durch die Künstlervermittlung oder ihre Zweigstellen getätigt wurde. Die Unternehmer haben daher den Bedarf an Kräften dieser Art ausschließlich bei der Künstlervermittlung zu melden und durch Inanspruchnahme der Vermittlung zu decken.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Personen, die der Reichskulturkammer angehören. Die Einstellung und Beschäftigung solcher Personen ist, wenn sie nicht durch die Künstlervermittlung oder ihre Zweigstellen vermittelt wurden, innerhalb von acht Tagen nach Abschluß der Verträge von dem Unternehmer (Veranstalter) der Künstlervermittlung anzuzeigen.

(3) Für Einstellungen, die auf Grund der Vermittlung durch die Künstlervermittlung vorgenommen werden, gilt die nach der Arbeitsplatzwechselverordnung erforderliche Zustimmung als im Namen des Arbeitsamtes erteilt.

§ 4

(1) Eine Vergütung für die Vermittlung darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag auf Grund der Tätigkeit der Künstlervermittlung zustande kommt.

(2) Soweit neben der Vergütung bare Auslagen zu erstatten sind, ist eine schriftliche Abrechnung mit dem Auftraggeber nachzuweisen.

(3) Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach Sätzen, die von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit im Benehmen mit der Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda und mit Zustimmung des Amtes für Preisbildung) allgemein festgesetzt werden.

§ 5

Die als Vertragsparteien in Frage kommenden Unternehmen (Veranstalter) und Künstler haben der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 2) und ihren Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Überwachung der Vermittlung der in § 1 genannten Personen von Bedeutung sind (z. B. über den Abschluß der Verträge und die Beteiligung der beim Abschluß tätigen dritten Personen, über die Höhe der vereinbarten oder gezahlten Provisionen, Ersatz von Spesen und sonstigen Zuwendungen an Dritte). Die am Abschluß eines Vertrages Beteiligten sind auf Verlangen insbesondere zur Vorlegung der Verträge und des Schriftwechsels über Vertragsangebote oder Abschlüsse an die Beauftragten der Aufsichtsbehörde verpflichtet.

§ 6

Die Regierung des Generalgouvernements regelt die Tätigkeit der Künstlervermittlung durch Richtlinien.

§ 7

In den Fällen des § 2 Absätze 1, 2 und 3 und des § 6 werden die Befugnisse der Regierung des Generalgouvernements von der Hauptabteilung Arbeit im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda wahrgenommen.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen der Arbeitseinsatzstrafverordnung vom 16. Februar 1944 (VBlGG. S. 57) bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

Krakau, den 14. Juni 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
In Vertretung
Rhetz

Anordnung

über die Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchung.

Vom 15. Juni 1944.

Auf Grund der §§ 3 und 9 der Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 21. Juli 1943 (VBlGG. S. 411) und des § 8 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG. S. 281) sowie des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Abänderung von Arbeitsschutzvorschriften vom 13. Juni 1940 (VBlGG. I S. 200) wird angeordnet:

§ 1

(1) Deutsche und Nichtdeutsche haben sich einer Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchung zu unterziehen.

(2) Die Tuberkulose - Röntgen - Reihenuntersuchung erfolgt gemäß dem Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers über die Durchführung der Röntgen-Reihenuntersuchung vom 19. Februar 1943 (MBliV. S. 309).

(3) Der Kreis(Stadt)hauptmann bestimmt nach den vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen) erlassenen Weisungen die Art sowie den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchung und den Kreis der zu untersuchenden Personen durch Anordnung. Soweit die Weisungen Regelungen gemäß § 2 zum Gegenstand haben, sind diese vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit) zu erlassen.

§ 2

(1) Die Tuberkulose - Röntgen - Reihenuntersuchung kann in Verwaltungen und Betrieben aller Art erforderlichenfalls während der Arbeitszeit vorgenommen werden.

(2) Die Untersuchungen sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostenlos. Der Arbeitgeber hat den Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit zu zahlen. Die ausgefallene Arbeitszeit darf ohne Zuschlag für Überstunden an Werktagen oder Sonntagen vor- oder nachgearbeitet werden. Hierbei darf die werktägliche Arbeitszeit 11 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

(1) Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere sich der Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchung entzieht oder bei der Untersuchung falsche oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 8 der Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 21. Juli 1943 (VBlGG. S. 411) mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty, im Nichtbeitreibungsfall mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Den Strafbescheid erläßt der Kreis(Stadt)-hauptmann.

(3) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Kreis-(Stadt)hauptmann die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft ab. Das Gericht kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkennen.

§ 4

Die Kosten der Untersuchung trägt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen).

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchung deutscher Staatsangehöriger und Volkszugehöriger vom 15. August 1943 (VBlGG. S. 469) außer Kraft.

Krakau, den 15. Juni 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
In Vertretung
Rhetz

Bekanntmachung

betr. die Neuauflage der „Übersicht über das Recht des Generalgouvernements".

Vom 22. Februar 1944.

Mit Bekanntmachung vom 8. April 1943 (VBlGG. S. 213) habe ich sämtlichen Dienststellen die Beschaffung der von dem Leiter des Amtes für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Ministerialrat Dr. Albert Weh, bearbeiteten

„Übersicht über das Recht des Generalgouvernements"

empfohlen.

Diese Übersicht ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen und führt die Zusammenstellung der Titel, Daten und Fundstellen aller seit dem 26. Oktober 1939 für das Generalgouvernement ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1944 fort. Ich weise alle Dienststellen auf diese wichtige Neuerscheinung, die eine für den täglichen Dienstgebrauch unentbehrliche Ergänzung zum Verordnungsblatt darstellt, besonders hin.

Die Übersicht ist vom Burgverlag Krakau, Annagasse Nr. 5, zum Preise von 5 Zloty zu beziehen.

Krakau, den 22. Februar 1944.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Bühler

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).